

BGer 5A_188/2023 vom 9. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_188_2023

FR: TF 5A_188/2023 du 9 mars 2023

IT: TF 5A_188/2023 del 9 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Es stellt sich die identische Frage wie im Verfahren 5A_128/2023, nämlich die Beschwerdelegitimation im Zusammenhang mit der Beanstandung der im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege erfolgten Honorarsetzung und einer diesbezüglichen Genugtuung, weshalb zur Begründung auf das Urteil 5A_128/2023 vom 16. Februar 2023 verwiesen werden kann und die dortigen Erwägungen vorliegend bloss zusammenfassend wiederzugeben sind.

E. 2

Weil neben dem verlangten Honorar von etwas über Fr. 6'000.-- auch eine Genugtuung von Fr. 25'000.-- angebeht wird, kann der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) als erreicht betrachtet werden.

E. 3

Das Kantonsgericht ist mangels Legitimation der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Festsetzung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsvertreters und mangels Ausführungen zu einer Rechtsgrundlage für den angeblichen Genugtuungsanspruch auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Bei der Anfechtung eines Nichteintretensentscheid ist der mögliche Beschwerdegegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Dies wurde im Urteil 5A_128/2023 E. 3 mit Hinweisen auf die publizierte Rechtsprechung näher ausgeführt.

E. 4

Die Beschwerde besteht erneut in Unterstellungen gegenüber der Beschwerdegegnerin und auch vorliegend erfolgt keine Auseinandersetzung mit der vorinstanzlichen Begründung, die Beschwerdeführerin habe kein eigenes Interesse an der Erhöhung des Honorars des unentgeltlich vertretenden Anwaltes und in Bezug auf dessen betragsmässige Festsetzung sei ausschliesslich der bestellte unentgeltliche Anwalt anfechtungslegitimiert. Dass diese Erwägungen zutreffen, wurde der Beschwerdeführerin bzw. dem Rechtsvertreter unter ausführlicher Zitierung der einschlägigen Rechtsprechung bereits im Urteil 5A_128/2023 E. 5 mitgeteilt; darauf kann verwiesen werden.

Auf die in der zweiten Hälfte der Beschwerde erfolgenden Ausführungen zur Honorarhöhe ist nicht näher einzugehen, weil wie gesagt die Beschwerdeführerin diesbezüglich nicht beschwerdelegitimiert ist und diese Thematik ohnehin ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes steht.

Ebenso wenig ist auf die Genugtuungsfrage einzugehen. Auch hier erfolgt keine Auseinandersetzung mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern es erfolgen Ausführungen zur Sache selbst, und zwar dahingehend, dass die Beschwerdegegnerin den unentgeltlichen Rechtsvertreter planmässig unterbezahle und die fortgesetzte Angst der Beschwerdeführerin, dadurch ihren Rechtsvertreter zu verlieren, immaterielle Unbill bedeute.

E. 5

Auch die vorliegende Beschwerde ist im Hauptpunkt (Honorarfestsetzung) mangels eigener Legitimation der Beschwerdeführerin (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG) offensichtlich unzulässig im Sinn von Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG und im Übrigen mangels Auseinandersetzung mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides auch offensichtlich nicht hinreichend begründet im Sinn von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG , weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet.

E. 6

Wie dies schon für die Beschwerde im Verfahren 5A_128/2023 zutraf, ist umso mehr die vorliegende Beschwerde gleichen Inhalts als von Anfang an aussichtslos zu betrachten, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 7

Weil erneut ein den vertretenden Rechtsanwalt betreffendes Anliegen zum Beschwerdegegenstand gemacht wird und nicht klar ist, inwiefern die Eingabe überhaupt von einem eigenen Anfechtungswillen der Beschwerdeführerin getragen ist, zumal für das bundesgerichtliche Verfahren wiederum die vom 25. Oktober 2022 datierende und somit aus dem kantonalen Verfahren stammende Anwaltsvollmacht vorgelegt wird, sind die Kosten wie bereits im Urteil 5A_128/2023 gestützt auf Art. 66 Abs. 3 BGG dem Urheber aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.